

Abstimmungs- und Wahlgesetz

vom 1. Oktober 2014 (Stand 1. März 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für kommunale Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Domleschg. *

² Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen.

² Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

³ Vor jeder Abstimmung wird das Stimmregister bereinigt.

Art. 3 Abstimmungsmaterial und Stimmrechtsausweis

¹ Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts zugestellt. *

² Ist eine stimmberechtigte Person nicht in den Besitz des Stimmmaterials gelangt, so hat sie es spätestens am Freitag vor der Abstimmung bei der Einwohnerkontrolle zu verlangen.

II. Urnengemeinde

Art. 4 Urnenabstimmung A. Aufstellung der Urnen

¹ Bei jeder Urnenwahl oder Urnenabstimmung ist während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit eine Urne in der Kanzlei aufgestellt.

Art. 5 Urnenabstimmung B. Aufsicht

¹ Die Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 6 Stimmabgabe *

¹ Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Die elektronische Stimmabgabe ist nach Massgabe des kantonalen Rechts möglich. *

² Die vorzeitige Stimmabgabe ist in verschlossenem Umschlag bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten möglich. *

³ Die briefliche Stimmabgabe kann ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Zeitpunkt der letzten Leerung des Gemeindebriefkastens am Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils im amtlichen Publikationsorgan publiziert. *

⁴ Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach dem kantonalen Recht. *

Art. 7 Stimmbüro A. Organisation

¹ Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt das Präsidium und das Aktariat dieses Büros.

² Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmezählenden zugewiesen. *

Art. 8 Stimmbüro B. Aufgaben

¹ Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen und/oder der Ja- und Nein-Stimmen.

² Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Art. 9 Stimmbüro C. Protokoll und Publikation

¹ Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll.

² Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im amtlichen Publikationsorgan sowie im Internet publiziert.

Art. 10 Gültigkeit der Stimmzettel A. Im Allgemeinen

¹ Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

² Die Gültigkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach dem kantonalen Recht. *

Art. 11 Gültigkeit der Stimmzettel B. Bei Wahlen

¹ Stimmzettel für Gesamtwahlen, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Stimmzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind. Es werden jedoch die letzaufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

² Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder auf einen Namen lautet, den derselbe Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt, ist ungültig. Der betreffende Name wird gestrichen.

Art. 12 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten wurden und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 15 Versammlungsleitung

¹Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an diese Stelle.

Art. 16 Stimmzählende

¹Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzählenden.

Art. 17 Abstimmungsmodus

¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

²Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

³Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

IV. Wahl der Gemeindebehörde

Art. 18 Vertretung im Vorstand

¹Der Gemeindevorstand besteht aus fünf Mitgliedern und es gelten keine Einschränkungen bezüglich der Verteilung unter den Fraktionen. *

Art. 19 Wahl des Präsidiums

¹Die Wahl erfolgt an der Urne. Es gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreicht keiner der Kandidierenden das absolute Mehr, findet gemäss Art. 20 ein zweiter Wahlgang statt. *

Art. 20 Zweiter Wahlgang bei Urnenwahlen

¹Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

²Wahlvorschläge müssen bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Personen, die für den ersten Wahlgang kandidiert haben, gelten als vorgeschlagen, sofern sie ihre Kandidatur nicht innert der Anmeldefrist schriftlich zurückziehen. *

Art. 21 Wahl des Vorstands

¹ Die Wahl erfolgt an der Urne. Es gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

² Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt als Sitze zu besetzen sind, findet gemäss Art. 20 ein zweiter Wahlgang statt.

Art. 22 Wahl der Mitglieder weiterer Organe

¹ Die zu wählenden Mitglieder von Geschäftsprüfungs-, Schul- und Baukommission werden an der Urne gewählt. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinen kann.

Art. 23 Wahlvorschläge / Publikation Wahlvorschläge

¹ Das Einreichen von Wahlvorschlägen und deren Publikation richtet sich nach dem kantonalen Recht. Die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist von der Gemeindekanzlei in geeigneter Form bekanntzugeben und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. *

Art. 24 Wahlannahme / Wahlablehnung

¹ Wer seine Wahl nicht innert fünf Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Art. 25 Wahl der Kommissionen und Delegierten

¹ Die Wahl der Kommissionen und Delegierten richtet sich nach der Gemeindeverfassung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertretung im Vorstand

... *

Art. 27 Wahl des Präsidiums

... *

Art. 28 Wahl des Vorstandes

... *

Art. 29 Wahl der Mitglieder weiterer Organe

... *

Art. 30 Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 1. Oktober 2014 durch die gemeinsame Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² ... *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
01.10.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GV-20141001
30.06.2022	01.09.2022	Art. 1 Abs. 1	geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 6	Titel geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 6 Abs. 1	geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 6 Abs. 2	geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 7 Abs. 2	geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 18	geändert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 19	korrigiert	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 26	aufgehoben	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 27	aufgehoben	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 28	aufgehoben	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 29	aufgehoben	GV-20220630
30.06.2022	01.09.2022	Art. 30 Abs. 2	aufgehoben	GV-20220630
28.11.2024	01.03.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	GV-20241128
28.11.2024	01.03.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	GV-20241128
28.11.2024	01.03.2025	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	GV-20241128
28.11.2024	01.03.2025	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	GV-20241128
28.11.2024	01.03.2025	Art. 20 Abs. 2	geändert	GV-20241128
28.11.2024	01.03.2025	Art. 23	geändert	GV-20241128

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	01.10.2014	01.01.2015	Erstfassung	GV-20141001
Art. 1 Abs. 1	30.06.2022	01.09.2022	geändert	GV-20220630
Art. 3 Abs. 1	28.11.2024	01.03.2025	geändert	GV-20241128
Art. 6	30.06.2022	01.09.2022	Titel geändert	GV-20220630
Art. 6 Abs. 1	30.06.2022	01.09.2022	geändert	GV-20220630
Art. 6 Abs. 1	28.11.2024	01.03.2025	geändert	GV-20241128
Art. 6 Abs. 2	30.06.2022	01.09.2022	geändert	GV-20220630
Art. 6 Abs. 3	30.06.2022	01.09.2022	eingefügt	GV-20220630
Art. 6 Abs. 4	28.11.2024	01.03.2025	eingefügt	GV-20241128
Art. 7 Abs. 2	30.06.2022	01.09.2022	geändert	GV-20220630
Art. 10 Abs. 2	28.11.2024	01.03.2025	eingefügt	GV-20241128
Art. 18	30.06.2022	01.09.2022	geändert	GV-20220630
Art. 19	30.06.2022	01.09.2022	korrigiert	GV-20220630
Art. 20 Abs. 2	28.11.2024	01.03.2025	geändert	GV-20241128
Art. 23	28.11.2024	01.03.2025	geändert	GV-20241128
Art. 26	30.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	GV-20220630
Art. 27	30.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	GV-20220630
Art. 28	30.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	GV-20220630
Art. 29	30.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	GV-20220630
Art. 30 Abs. 2	30.06.2022	01.09.2022	aufgehoben	GV-20220630